

RS Vwgh 1994/9/27 93/07/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §73 Abs2;

AVG §8;

WRG 1959 §117 Abs2;

Rechtssatz

Weist die belangte Behörde den im Spruch des angefochtenen Bescheides den nach § 73 Abs 2 AVG gestellten Antrag des Bf "mangels Parteistellung" zurück und in diesem Bescheid auch darauf hin, daß die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 73 Abs 2 AVG "eine Auslegung, der zufolge eine Person, die nicht Antragstellerin und nicht Berufungswerberin ist, die Verletzung der Entscheidungspflicht geltend machen könnte", nicht zulasse, zeigt sich, daß die belangte Behörde in Wahrheit nicht über die Parteistellung des Bf schlechthin, sondern über dessen Antragslegitimation im Verfahren nach § 73 AVG absprechen will. Aus dieser Verwechslung der Begriffe wird jedoch nicht in subjektive Rechte des Bf eingegriffen, da der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend auszulegen ist, daß die belangte Behörde den Antrag des Bf mangels Antragslegitimation im Verfahren nach § 73 AVG zurückgewiesen hat. Der Hinweis auf die mangelnde Parteistellung im Spruch des angefochtenen Bescheides ist daher ohne weitere Bedeutung und hat keinen Einfluß auf die Parteistellung des Bf im Entschädigungsverfahren nach § 117 Abs 2 WRG 1959.

Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag Inhalt der Berufsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070078.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at